

Ordinants

28

In

Räumungs / Sachen /

publiciret

Den 1. Decembris Anno 1689.



D A M T Z T G /

Druckts David Friedrich Rhet.

[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document. The text is mirrored and difficult to decipher.]

Bürgermeister und Rath der Stadt DANZIG.

Nachdem mehr dann zu viel be-
stand / zu was grosser Unordnung
und Unrichtigkeit es mit Reumung
der Häuser und Speicher / wie auch ande-
rer Wohnungen etc: gekommen / und wie
dadurch nicht alleine den Contrahenten /
da manche mahl Viele auff Einen warten
müssen / nicht geringer Schade und Nach-
theil / sondern auch dem Richterl: Amte
viel Beschwer und Verdruss verursachet
wird: Und aber in wohlbestelten Republi-
quen und Städten aller Orthen hierinnen
eine genaue Richtigkeit in acht genommen /
und denenselben welche auff eine oder die
andere Weise zur Versäumniß Ursach ge-
ben wollen / solches zu thun durchaus nicht
zugelassen / sondern durch fordersamste
Rechts Mittel gesteuert wird; Als hat
E. Rath

E. Raht nunmehr auch / da es in diesem
fall immer ärger in dieser Stadt werden
will / solcher unordnung vorzukommen /
und den jenigen die sich durch allerhand
Ausflüchte und gesuchte weitläufftigkeiten
den Willkührlichen Rechten zu opponiren
gewohnet sind / alle ihnen hiezu dienende
Gelegenheit zu benehmen / aus Schluß
sämbtlicher Ordnung folgende Ord-
nantz zu Eines Jeden Nachricht gemacht.

I.

Alle Häuser / Gärten / Ställe / und
andere Wohnungen / sollen wie vor alters /
also ins künfftige ein halb Jahr vor Ostern
oder Michaelis, die Keller / Kammern und
Buden Ein Viertel Jahr zuvor / die Spei-
cher / Räume / und Holz-Höffe aber Ein
halb Jahr vor ultimo Martii jedes Mal
durch zwene geschworne oder andere gute
Männer auffgesaget werden.

Alle

II.

Alle diejenigen die Häuser / Garten /
 Ställe / Keller / Buden / und Kammern /
 oder dergleichen Wohnungen / auff Ostern
 oder Michaelis mieten / sollen nach gesche-
 hener Aufftrag bey einfallender Räumungs-
 Zeit / mit der dritten Woche nach Ostern
 oder Michaelis / und zwar die Oster und
 Michaelis Woche mit eingerechnet / den
 Anfang zur Räumung machen / damit /
 mit Beschluß der Vierdten dasjenige / so
 ein jeder gemietet / völlig bezogen sey / bey
 Straffe des unausbleiblichen Aussetzens.
 Was aber Speicher / Räume und Holz-
 Höffe betrifft / selbige sollen vor ultimo Mar-
 tiij geräumt und ledig gemacht werden ;
 Wiedrigen fall gleicher gestalt das Getrey-
 de oder andere Wahren in Bordinge / oder
 wo es sonst füglich könnte gelassen werden /
 auff des widerspänstigen Unkosten ge-
 schüttet und ausgebracht werden sollen /
 wie denn auch auff vorherabimte Zeit der
 Räu-

Räumung der dafür gebührende Zins
ohnweigerlich soll abgetragen werden.

III.

Sollen jegen obgesagtes keine Contra-
ete, so andere und weitere Zeit zu räumen
vergönnen / oder sonst zu allerhand weit-
läufftigkeiten und Streit gelegenheit geben/
als da sind / welche Mietern einige præfe-
renz oder Naheheit vor anderen zulassen /
oder sonst der Freyheit mit dem Seinen zu
gebahren / entgegen seyn / nichts versangen /
sondern wenn die Aussage richtig / obge-
setzte Zeit der Räumung gleichwol nach
wie vor genau in acht genommen werden.

IV.

Da aber der Mieter ja etwas wegen
der Aussage oder Räumung gegen den
Haus-Herrn / oder Vermieter zu reden hät-
te / oder sonst irgend eine prætension zu haben
meinete / wird er sich deshalb so fort nach
der Aussage inner drey oder auff's höchst
vier

401
vier Wochen an gebührendem Orte zu
melden / und seine Sache auff die Weise
wie hernach folget / richtig außzuführen
haben / wiedrigen falls er hernach / damit
nicht zuhören / sondern allerdings zu räu-
men schuldig seyn soll.

V.

Weil auch bißhero offters nicht gerin-
ge Biederwertigkeit daher entstanden / daß
der Mieter das Vermietete wehrender Zeit
der Miete hinwieder an den Dritten und
dieser an den Vierdten / und so weiter ver-
mietet hat; Als sollen / dieses zu verhüten /
alle solche Sublocationes oder Vermietun-
gen in andere / dritte oder weitere Hand /
und wie sie sonst Nahmen haben mögen
vor null und nichtig hinsüro gehalten wer-
den / es sey denn daß selbige ausdrücklich
mit consens und Bolkwort des Eigenerß
geschehen wären.

Was

Was ferner den Proceß, welcher in
 Räumungs-Sachen zuhalten / betrifft / soll
 selbiger nur per modum simplicis querelæ,
 oder schlechte mündliche Anklage an ge-
 wöhnlichem Oht angestelllet / und ohne
 einige dilatorische Exception Beflagter da-
 hin zuhalten seyn daß er seine Peremptori-
 sche Exception, so er irkeine auff die Klage
 einzuwenden hätte / so fort darauff münd-
 lich einbringe / und da es zu beweisen kom-
 men solte / soll mit selbigen de Simplici &
 plano ungesämmit und ohne weit-
 läufftige Terminen verfahren
 werden.

